

Über den AKF

Der **Arbeitskreis Frauengesundheit (AKF)** ist der größte Zusammenschluss von unabhängigen Frauengesundheitsorganisationen im deutschsprachigen Raum. Der Verein setzt sich für ein wissenschaftsbasiertes Gesundheitssystem ein, in dem die vielfältigen Bedürfnisse von Frauen bei allen Maßnahmen zur Förderung, Erhaltung und (Wieder-)Herstellung von Gesundheit sowie zur Bewältigung von Krankheit und ihrer Folgen angemessen berücksichtigt werden.

www.arbeitskreis-frauengesundheit.de

Über Mother Hood e. V.

Bei **Mother Hood e. V.** setzen sich Eltern bundesweit für eine gute und frauenzentrierte Versorgung von Familien vor, während und nach der Geburt ein. Durch Kreißsaalschließungen, Personalmangel in Kliniken und Lücken in der Hebammenversorgung ist eine sichere Geburtshilfe nicht mehr überall gegeben. Zu den Hauptforderungen von Mother Hood gehören unter anderem die Sicherstellung einer Eins-zu-Eins-Begleitung durch eine Hebamme und die Wahrung des Rechts auf die freie Wahl des Geburtsortes.

www.mother-hood.de



Dagmar Hertle:
**Interprofessionelle
Schwangerenvorsorge: kein
Abrechnungs- oder Haftungs-
problem für Frauenärztinnen**



GOP 01170 im EBM:
Betreuung einer Schwangeren

Stand: Oktober 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers verzichtet. Sämtliche Personengeschlechter gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Kontakt (V.i.s.d.P.)

Mother Hood e. V.

Villenstraße 6, 53129 Bonn
Tel. 02 28/24 04 86 32, info@mother-hood.de

AKF

Sigmaringer Straße 1, 10713 Berlin,
Tel. 030/86 39 33 16, buero@akf-info.de



Arbeitskreis Frauengesundheit
in Medizin, Psychotherapie
und Gesellschaft e. V.
unabhängig – überparteilich

Gynäkolog*in und Hebamme: Schwangeren- vorsorge Hand in Hand

Frauenärztin
Sicherheits
Betreuung
Abrechnung
Synergie
Kooperation
interprofessionell
Schwangerschaft
Kontinuität
Stärkung
Hebammen
Vorsorge
Gesundheit für Mutter & Kind

Informationen zur interprofessionellen Schwangerenvorsorge

Schwangere haben nach § 24 d SGB V ein Recht auf ärztliche Vorsorge und Vorsorge durch eine Hebamme. Sie können zwischen den Professionen frei wählen. Auch eine Vorsorge im Wechsel ist möglich.

Was bedeutet interprofessionelle Schwangerenvorsorge?

Schwangere werden von Gynäkolog*innen und Hebammen gemäß Mutterschaftsrichtlinien und nach ihren individuellen Wünschen betreut. Die Berufsgruppen erbringen darüber hinaus die jeweils berufsspezifischen Leistungen, zum Beispiel Gynäkolog*innen die Ultraschalluntersuchungen und Hebammen die Geburtsvorbereitung.

Folgende Modelle der Schwangerenvorsorge sind möglich:

- freiberufliche Hebamme und niedergelassene Gynäkolog*in begleiten mit oder ohne Austausch
- Hebamme und Gynäkolog*in begleiten in einer Praxis
- ausschließlich durch eine*n niedergelassene*n Gynäkolog*in
- ausschließlich durch eine freiberufliche Hebamme

Idealerweise arbeiten die Berufsgruppen kooperativ zusammen und haben zum Beispiel ein gemeinsames Betreuungskonzept mit regelmäßigem Austausch. Sie rechnen getrennt ab, arbeiten also jeweils eigenständig.

Entstehen für die Gynäkolog*in Abrechnungsprobleme, wenn die Schwangere auch von einer Hebamme betreut wird?

Nein! Die Hebamme rechnet die Einzelleistung ab (Ziffer 0300 Hebammenhilfevertrag), die Gynäkolog*in über die Vorsorgepauschale (EBM GOP 01770). Es gibt keine Vorgabe im EBM, wie häufig eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung erbracht werden muss, um die Vorsorgepauschale abrechnen zu können. Wichtig ist, dass alle Inhalte der Mutterschaftsrichtlinien erfüllt werden. Die Schwangere kann eine Untersuchung aber selbstverständlich ablehnen.

Die gesetzlichen Krankenkassen müssen die Vorsorge durch Gynäkolog*innen und Hebammen übernehmen, da ein Rechtsanspruch auf die Versorgung durch beide Berufsgruppen besteht. Eine Vorsorge im Wechsel ist kein Problem, eine doppelte Vorsorge durch beide Berufsgruppen jedoch nicht zulässig.

Auch die Einzelabrechnung von Ultraschalluntersuchungen ist möglich, wenn die Schwangere alle Vorsorgen bei der Hebamme durchführen lässt.

Haftet die Gynäkolog*in für die Hebamme, wenn die Schwangere eine kooperative Vorsorge in Anspruch nimmt?

Bei selbstständig Tätigen haftet jede Berufsgruppe selbst für das, was sie tut. Das Hebammengesetz und die Berufsordnung der Hebammen sehen die

eigenständige Schwangerenvorsorge durch Hebammen vor. Dies beinhaltet auch das Erkennen von Problemen, die eine ärztliche Mitbetreuung erfordern.

Was spricht für die interprofessionelle Schwangerenvorsorge?

Für eine interprofessionelle Schwangerenvorsorge sprechen der Wille der Frau, die gesundheitlichen Vorteile sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Auch das Nationale Gesundheitsziel „Gesundheit rund um die Geburt“ sieht die reibungslose Zusammenarbeit der Berufsgruppen als Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige, gut koordinierte und kontinuierliche Versorgung und hat entsprechende Teilziele formuliert: „Die an der Versorgung beteiligten Berufsgruppen arbeiten konstruktiv und partnerschaftlich zusammen und gewährleisten eine kontinuierliche Betreuung.“ (vgl. Teilziel 1.7 und 2.3)

Weitere Gründe:

- Zufriedenheit der Schwangeren und der Kooperierenden
- Fokussierung auf die Stärkung der Frau
- bessere Versorgungskontinuität durch gute Koordination
- Synergien für beide Berufsgruppen

Die interprofessionelle Schwangerenvorsorge verbessert die Versorgungskontinuität und -qualität. Sie leistet einen Beitrag zu weniger Interventionen und zur Förderung der natürlichen Geburt.